

gegen das wilde Plakatieren im Gebiet der Ver-
bandsgemeinde Sobernheim vom 3.12.1973.

Aufgrund der §§ 1, 27, 32, 34, 38, 39, 41, 42 und 43 des
Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954
(GVBl.S. 31) in der jetzt gültigen Fassung vom 29.6.1973
(GVBl.S.180) wird mit Zustimmung der Verbandsgemeindevertretung
der Verbandsgemeinde Sobernheim vom 1.10.1973 und mit Ge-
nehmigung der Bezirksregierung Koblenz für den Bereich der
Verbandsgemeinde Sobernheim folgende Polizeiverordnung er-
lassen:

§ 1

(1) Es ist verboten, Außenanschlätze jeglicher Art aus Papier
und anderen Stoffen und Beschriftungen an öffentlichen Ge-
bäuden, Bauwerken und Einrichtungen sowie auf öffentlichen
Straßen, Wegen, Plätzen und an Bäumen, anzubringen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Außenanschlätze an ge-
nehmigten und eigens zur Plakatierung hergestellten Ein-
richtungen.

(2) Außenanschlätze und Beschriftungen auf Privatgrundstücken,
die auf ein vorübergehendes Ereignis (Veranstaltung, Wahl etc.)
hinweisen, sind spätestens 2 Wochen nach dem Ablauf des Ereig-
nisses, auf das die Plakathinweise oder die Werbung gerichtet
sind, zu entfernen.

(3) Veranstalter und Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsbe-
rechtigte haften gesamtschuldnerisch für die Einhaltung dieser
Vorschriften.

§ 2

Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie An-
lagen und Einrichtungen der Straße zu beschriften oder zu be-
malen. Ausgenommen sind die im Verkehrsinteresse vorgenommenen
amtlichen Markierungen.

§ 3

(1) Für Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit gemäß § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl.S.31) in der jetzt gültigen Fassung vom 29.6.1973 (GVBl.S.180) eine Geldbuße bis zu 200,-- DM, im Nichtbeitreibungsfalle eine Erzwingungshaft bis zu einer Woche angeordnet.

(2) Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S.481) Anwendung.

§ 4

Diese Polizeiverordnung tritt nach dem Tode ihrer Verkündung in Kraft. (= 15.12.1973)

Sobernheim, den 15.12.1973

Verbandsgemeindeverwaltung
Sobernheim

-Ortspolizeibehörde-